



**FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein
Projekt mit einem Zuschussempfänger im Rahmen des ERASMUS+ Programms¹
VEREINBARUNG NUMMER – «ProjectNationalId»**

Diese Vereinbarung (nachfolgend „die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **nationalen Agentur** (im Folgenden die „NA“),

Pädagogischer Austauschdienst des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn

die im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“) handelt,

und

andererseits

dem **Zuschussempfänger**

«NameInLatinCharacterSet»

«Street»

«PostalCode» «City»

OID: [OID-Nummer],

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Dr. «FirstNameSchulleiter»
«FamilyNameSchulleiter» vertreten wird.

Die oben genannten Parteien

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (nachfolgend „die Besonderen Bedingungen“) und folgende Anhänge:

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Projektbeschreibung; Veranschlagtes Projektbudget

Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV Anwendbare Zuschüsse

die vollgültige Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang I) haben Vorrang vor den übrigen Anhängen. Die Bestimmungen des Anhangs III haben Vorrang vor denjenigen der Anhänge II und IV.

In Anhang II geht der Teil zum veranschlagten Projektbudget dem Teil zur Projektbeschreibung vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 – Gegenstand der Vereinbarung

ARTIKEL I.2 – Inkrafttreten und Durchführungszeitraum der Vereinbarung

ARTIKEL I.3 – Höchstbetrag und Form der Finanzhilfe

ARTIKEL I.4 – Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

I.4.2 Erste Vorauszahlung

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Betrags

I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags

I.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

I.4.7 Zahlungen seitens der NA an den Zuschussempfänger

I.4.8 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte

I.4.9 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro

I.4.10 Währung der Zahlungen

I.4.11 Zahlungsdatum

I.4.12 Überweisungskosten

I.4.13 Verzugszinsen

ARTIKEL I.5 – Bankkonto für Zahlungen

ARTIKEL I.6 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Kontaktdaten der Parteien

I.6.1 Kontaktdaten der NA

I.6.2 Kontaktdaten des Zuschussempfängers

ARTIKEL I.7 – Schutz und Sicherheit von Teilnehmenden

ARTIKEL I.8 – Zusatzbestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte)

ARTIKEL I.9 – Die Nutzung von IT-Tools

I.9.1 Mobility Tool+

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnisplattform

ARTIKEL I.10 – Zusatzbestimmungen zur Vergabe von Unteraufträgen

ARTIKEL I.11 – Zusatzbestimmungen zur Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union

Projektnummer: «ProjectNationalId»

ARTIKEL I.12 – Finanzielle Unterstützung von Teilnehmenden

ARTIKEL I.13 – Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten

ARTIKEL I.14 – Spezifische Ausnahmen von Anhang I (Allgemeine Bedingungen)

ARTIKEL I.1 – Gegenstand der Vereinbarung

I.1.1 Die NA gewährt für das Projekt mit dem Titel «**ProjectTitle**» („das Projekt“) nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge der Vereinbarung eine Finanzhilfe im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 2: Schulpartnerschaften, gemäß Anhang II.

I.1.2 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Zuschussempfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – Inkrafttreten und Durchführungszeitraum der Vereinbarung

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Das Projekt hat eine Laufzeit von «**Projektdauer**» **Monaten** ab «ProjectStartDate» und endet am «ProjectEndDate».

ARTIKEL I.3 – Höchstbetrag und Form der Finanzhilfe

I.3.1 Der Höchstbetrag beläuft sich auf «**GrantCalculated**» **EUR**.

I.3.2 Gemäß dem veranschlagten Projektbudget in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe in folgender Form ausgezahlt:

- (a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung förderfähiger Kosten“), die
 - (i) tatsächlich angefallen sind
 - (ii) auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit geltend gemacht werden
 - (iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden (entfällt)
 - (iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden (entfällt)
 - (v) gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt und erstattet werden (entfällt)
- (b) Finanzierungsbeitrag je Einheit (entfällt)
- (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag (entfällt)
- (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung (entfällt)
- (e) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen (entfällt).

I.3.3 Budgetübertragungen ohne Änderung der Vereinbarung

Der Zuschussempfänger darf Mittelverschiebungen zwischen den unterschiedlichen Budgetkategorien vornehmen, die zu einer Änderung des veranschlagten Projektbudgets und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne einen Änderungsantrag gemäß Artikel II.13 zu stellen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt
- und die folgenden spezifischen Regeln werden eingehalten:

- (a) Mittel, die für Projektmanagement und -durchführung sowie zur Deckung außergewöhnlicher Kosten (außer hohen Reisekosten und Bankbürgschaft) bereitgestellt wurden, dürfen nicht erhöht werden.
- (b) Die Mittel für die Unterstützung bei besonderem Bedarf dürfen nicht auf andere Budgetkategorien übertragen werden.

ARTIKEL I.4 – Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Für Berichterstattung und Zahlungen gelten die folgenden Bestimmungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Zuschussempfänger:

- Eine erste Vorauszahlung;
- eine weitere Vorauszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.3;
- eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität des Zuschussempfängers. Bis zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags bleibt die Vorfinanzierung Eigentum der NA.

Falls die NA eine Bankbürgschaft verlangt, erfolgt die erste Vorauszahlung nach Erhalt der Bankbürgschaft, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Geldinstitut gewährt oder, auf Bitten des Zuschussempfängers und nach Genehmigung durch die NA, von einer dritten Stelle;
- (b) der Garantiegeber ist Erstbürge und verlangt keine Rückgriffnahme der NA auf den Hauptschuldner (d. h. den Zuschussempfänger); und
- (c) sie bleibt bis zur Verrechnung der Vorauszahlung mit der Zahlung des noch ausstehenden Betrags durch die NA ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Zahlung des noch ausstehenden Betrags in Form einer Rückforderung, so muss die Bankbürgschaft bis drei Monate, nachdem dem Zuschussempfänger die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben.

Die NA muss die Bankbürgschaft innerhalb des Folgemonats freigeben.

Option 12-24-monatige Projektlaufzeit:

Die NA zahlt dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder gegebenenfalls nach Erhalt einer Bankbürgschaft eine erste Vorauszahlung in Höhe von **XX EUR**, d. h. 90 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

Option 25-36-monatige Projektlaufzeit:

Die NA zahlt dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder gegebenenfalls nach Erhalt einer Bankbürgschaft eine erste Vorauszahlung in Höhe von **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

Die NA muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine zweite Vorauszahlung nach Artikel I.4.3 oder gegebenenfalls nach Erhalt einer Bankbürgschaft in Höhe von **XX EUR** eine zweite Vorauszahlung in Höhe von **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, an den Zuschussempfänger leisten, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

Option 12-23-monatige Projektlaufzeit:

Entfällt.

Option 24-monatige Projektlaufzeit:

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Bis zum 30.06.2021 legt der Zuschussempfänger einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 bis zum Datum, an dem Fortschrittsbericht verfasst wird, abdeckt.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Nicht zutreffend.

Option 25-36-monatige Projektlaufzeit:

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Bis zum 30.06.2021 legt der Zuschussempfänger einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 bis zum Datum, an dem Fortschrittsbericht verfasst wird, abdeckt.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Nicht zutreffend.

Ist der Zuschussempfänger koordinierende Einrichtung oder Partnereinrichtung:

Bis zum 30.06.2022 oder wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung zur Deckung der Projektkosten aufgebraucht wurden, legt der Zuschussempfänger einen Zwischenbericht über die Durchführung des Projektes vor, der den Zeitraum vom Einreichen des Fortschrittsberichts bis zum Datum, an dem der Zwischenbericht verfasst wird, abdeckt.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass der Zuschussempfänger mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht hat, ist der Zwischenbericht als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung anzusehen, und der beantragte Betrag von höchstens **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrags ist im Bericht anzugeben.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass weniger als 70 % der ersten Vorauszahlung zur Deckung der Projektkosten aufgebraucht wurden, so hat der Zuschussempfänger einen weiteren Zwischenbericht vorzulegen, und zwar wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht wurden. Der Zwischenbericht ist als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung anzusehen, und der beantragte Betrag von höchstens **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrags ist im Bericht anzugeben.

Unbeschadet der Artikel II.24.1 und II.24.2 und nach Genehmigung des Berichts durch die NA zahlt die NA die weitere Vorauszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Zwischenberichts an den Zuschussempfänger aus.

I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Betrags

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 legt der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht zur Projektdurchführung vor, der auch die Aktivitäten der am Projekt teilnehmenden Partnereinrichtungen miteinschließt, und lädt sämtliche Projektergebnisse gemäß Artikel I.9.2 in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hoch. Die am Projekt beteiligten Partnereinrichtungen geben für den Abschlussbericht an, welche Kosten bei den von ihnen durchgeführten Aktivitäten angefallen sind.

In Bezug auf die vom Zuschussempfänger durchgeführten Aktivitäten muss der Bericht die Informationen enthalten, die dazu benötigt werden, um den angeforderten Zuschuss auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit zu rechtfertigen, wobei die Finanzhilfe in die Form von Erstattungen von Zuschüssen je Einheit oder von Erstattungen förderfähiger, tatsächlich angefallener Kosten gemäß Anhang III gewährt wird.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 trägt der Zuschussempfänger zur Erstellung des Abschlussberichts über den Teil der Projektumsetzung bei, für den er verantwortlich ist. Dieser Beitrag muss all die Informationen enthalten, die benötigt werden, um den angeforderten Zuschuss auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit zu rechtfertigen, wobei die Finanzhilfe in die Form von Erstattungen von Zuschüssen je Einheit oder von Erstattungen förderfähiger, tatsächlich angefallener Kosten gemäß Anhang III gewährt wird. Außerdem ist die Mitwirkung des Zuschussempfängers an den Projektaktivitäten kurz zu beschreiben.

Die koordinierende Einrichtung legt einen umfassenden Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts vor, der auch die Aktivitäten der am Projekt teilnehmenden Partnereinrichtungen miteinschließt, und lädt sämtliche Projektergebnisse gemäß Artikel I.9.2 in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hoch. Der Zuschussempfänger hat der koordinierenden Einrichtung sämtliche für den Abschlussbericht und für das Hochladen der Projektergebnisse benötigten Angaben vorzulegen.

Der Abschlussbericht versteht sich als Aufforderung des Zuschussempfängers zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags der Finanzhilfe. Die Einreichung des Abschlussberichts

gilt als abgeschlossen, wenn alle am Projekt beteiligten Einrichtungen ihre Beiträge vorgelegt haben.

Der Zuschussempfänger muss bestätigen, dass die in der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags angeführten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er muss ebenfalls bestätigen, dass die in der Aufforderung zur Zahlung ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig gemäß der Vereinbarung angesehen werden können und dass die Aufforderung zur Zahlung durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags

Die Zahlung des noch ausstehenden Betrags dient zur Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Zuschussempfänger im Zuge der Projektdurchführung entstanden sind.

Die NA ermittelt den noch ausstehenden Betrag, indem sie den Gesamtbetrag der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorauszahlungen von dem gemäß Artikel II.25 bestimmten Gesamtzuschuss der Finanzhilfe abzieht.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen über dem Gesamtzuschuss der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, nimmt die Zahlung des noch ausstehenden Betrags die Form einer Rückforderung gemäß Artikel II.26 an.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen unter dem Gesamtzuschuss der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, so muss die NA den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder Artikel II.24.2 finden Anwendung.

Gemäß Artikel II.24.2 kann die NA die Frist für die Zahlung des noch ausstehenden Betrags verlängern, wenn noch nicht alle Partnereinrichtungen ihre Beiträge zum Abschlussbericht der Partnerschaft vorgelegt haben.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des noch ausstehenden Betrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Zuschussempfängers mit einem anderen Betrag, den der Zuschussempfänger der NA schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

I.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Zuschussempfänger eine *formelle Benachrichtigung* übermitteln, in der sie ihn:

- (a) über den geschuldeten Betrag informiert und
- (b) in der sie angibt, ob die Mitteilung eine weitere Vorauszahlung oder die Zahlung des noch ausstehenden Betrags betrifft.

Handelt es sich um eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags, muss die NA auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

I.4.7 Zahlungen seitens der NA an den Zuschussempfänger

Die NA muss Zahlungen an den Zuschussempfänger leisten.

Die NA wird durch Zahlung an den Zuschussempfänger von ihrer Zahlungspflicht frei.

I.4.8 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte

Sämtliche Aufforderungen zur Zahlung und Berichte sind in deutscher oder ggf. in englischer Sprache vorzulegen.

I.4.9 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro

Aufforderungen zur Zahlung müssen in Euro erfolgen.

Führt der Zuschussempfänger seine Bücher in einer anderen Währung als dem Euro, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Wird für die entsprechende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageswechselkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Webseite (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm) veröffentlicht wird.

Führt der Zuschussempfänger seine Bücher in Euro, muss er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend seinen üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

I.4.10 Währung der Zahlungen

Die Zahlungen der NA müssen in Euro erfolgen.

I.4.11 Zahlungsdatum

Zahlungen seitens der NA gelten als an dem Termin geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

I.4.12 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (b) Der Zuschussempfänger trägt von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (c) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

I.4.13 Verzugszinsen

Wird eine Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geleistet, hat der Zuschussempfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Die zu zahlenden Zinsen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des für die Vereinbarung geltenden nationalen Rechts oder gemäß den Regeln der NA berechnet. Gibt es keine solchen Bestimmungen, gilt für die zu zahlenden Zinsen der von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandte Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt eine Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.11. Die NA lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Zuschussempfänger abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

ARTIKEL I.5 – Bankkonto für Zahlungen

Alle Zahlungen müssen auf das unten angegebene Bankkonto des Zuschussempfängers erfolgen:

In der Regel sollten hierfür Konten auf den Namen der Schule / Einrichtung genutzt werden. Sofern von der Schulleitung / Einrichtungsleitung autorisierte Konten genutzt werden, die nicht auf den Namen der Schule / Einrichtung laufen, ist hier eine entsprechende Begründung anzugeben:

<input type="checkbox"/>	Es gelten besondere landesspezifische Regelungen.
<input type="checkbox"/>	Die Einrichtung eines eigenen Schulkontos ist nicht möglich.
<input type="checkbox"/>	Das genannte Konto wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewählt und ist von der Schulleitung autorisiert.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Projektnummer: «ProjectNationalId»

Name des Kreditinstituts: «BankName»

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: «AccountHolder»

BIC: «SwiftNumber»

IBAN: «IBAN»

ARTIKEL I.6 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Kontaktdaten der Parteien

Für die Zwecke von Artikel II.7 ist folgende Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Referatsleitung B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel
Belgien

I.6.1 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen an die NA sind an die folgende Adresse zu richten:

Pädagogischer Austauschdienst des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
E-Mail-Adresse Ihrer Ansprechperson beim PAD (siehe Anschreiben)

I.6.2 Kontaktdaten des Zuschussempfängers

Mitteilungen der NA an den Empfänger sind an die folgende Adresse zu richten:

«FirstName» «FamilyName»
«NameInLatinCharacterSet»
«Street»
«PostalCode» «City»
«Email»

ARTIKEL I.7 – Schutz und Sicherheit von Teilnehmenden

Der Zuschussempfänger richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmenden zu gewährleisten.

Ferner stellt der Zuschussempfänger sicher, dass die Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

ARTIKEL I.8 – Zusätzliche Bestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 gilt Folgendes: Erstellt der Zuschussempfänger im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen² im Internet bereitgestellt werden.

² Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen

ARTIKEL I.9 – Die Nutzung von IT-Tools

I.9.1 Mobility Tool+

Der Zuschussempfänger muss das webbasierte Mobility Tool+ nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten zu erfassen und den Fortschrittsbericht (sofern erforderlich), Zwischen- und Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnisplattform

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Die koordinierende Einrichtung muss die Projektergebnisse in der Erasmus+ Projektergebnisplattform auf der Webseite <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> bereitstellen; hierbei sind die auf der Verbreitungsplattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

Die Genehmigung des Abschlussberichts erfolgt nur, wenn die Projektergebnisse auf die Erasmus+ Projektergebnisplattform bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichts hochgeladen wurden.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Der Zuschussempfänger muss der koordinierenden Einrichtung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Projektergebnisse in der Erasmus+ Projektergebnisplattform auf der Webseite <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> bereitstellen kann; hierbei sind die auf der Verbreitungsplattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

Die Genehmigung des Abschlussberichts erfolgt nur, wenn die Projektergebnisse auf die Erasmus+ Projektergebnisplattform bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichts hochgeladen wurden.

ARTIKEL I.10 – Zusatzbestimmungen zur Vergabe von Unteraufträgen

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstabe (c) und (d) gelten die dortigen Bestimmungen für keine der Budgetkategorien außer für die Budgetkategorie „Außergewöhnliche Kosten“.

ARTIKEL I.11 – Zusatzbestimmungen zur Sichtbarkeit der finanziellen Förderung durch die Europäische Union

Unbeschadet des Artikels II.8 muss der Zuschussempfänger in sämtlichen Kommunikations- und Werbematerialien einschließlich Webseiten und sozialen Medien auf die Förderung durch das Programm Erasmus+ Programm verweisen. Die entsprechenden Leitlinien für den Zuschussempfänger und beteiligte Dritte sind unter https://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/visuelle-identitat_de verfügbar.

unterscheiden, und der Zuschussempfänger kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL I.12 – Finanzielle Unterstützung der Teilnehmenden

Bei Projekten mit Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

Wenn der Zuschussempfänger während der Durchführung des Projektes Teilnehmenden Unterstützung gewährt, erfolgt dies gemäß den Bedingungen in Anhang II. Es müssen mindestens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) der Höchstsatz der Fördermittel. Dieser Betrag darf 60.000 EUR je Teilnehmer/-in nicht überschreiten;
- (b) die Kriterien zur Festlegung des Betrags der Unterstützung;
- (c) die Aktivitäten, für die der/die Teilnehmende auf Grundlage einer bestehenden Liste eine finanzielle Unterstützung erhalten darf;
- (d) die Definition der Personen bzw. Kategorien von Personen, die finanzielle Unterstützung erhalten können;
- (e) die Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung.

Der Zuschussempfänger muss

- entweder die Fördermittel für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen an Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten weitergeben, wofür die in Anhang IV genannten Sätze für die Zuschüsse je Einheit anzuwenden sind;

- oder die Unterstützung für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung in Form von Dienstleistungen (Reise/Aufenthalt/sprachliche Unterstützung) für die Teilnehmer/-innen von Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten erbringen. In diesem Fall muss der Zuschussempfänger sicherstellen, dass die erbrachten Dienstleistungen (Reise/Aufenthalt/sprachliche Unterstützung) den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Zuschussempfänger kann die im vorigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer/-innen gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die Bedingungen, die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Budgetkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.

ARTIKEL I.13 – Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten

Wenn minderjährige Personen teilnehmen, muss der Zuschussempfänger vor der Beteiligung an jeglicher Mobilitätsaktivität das Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten einholen.

ARTIKEL I.14 – Bestimmte Abweichungen gegenüber Anhang I Allgemeine Bedingungen

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf die „NA“ zu verstehen, Bezugnahmen auf die „Maßnahme“ sind als

Bezugnahmen auf das „Projekt“ zu verstehen, und Bezugnahmen auf „Einheitskosten“ sind als Bezugnahmen auf „Finanzierungsbeiträge je Einheit“ zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) nichts anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Abrechnung“ als „Finanzteil des Berichts“ zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf „die Kommission und die NA“ zu verstehen

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ zu verstehen, und der Begriff „Dritte“ ist als „Teilnehmer“ zu verstehen.

2. Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.25.3 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlung“, „Pauschalbetrag“ und „Pauschalsatz“.

3. Artikel II.7.1 erhält folgende Fassung:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission und der NA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden.³

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein den Zwecken der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Die Zuschussempfänger haben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zweck sind alle Anfragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Der Zuschussempfänger darf sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

4. In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Zuschussempfänger räumt der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, und Bereitstellung für Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;“

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf „die Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ zu verstehen.

5. Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Empfängers ausüben können.“

6. Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

„II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und dem Zuschussempfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

7. Artikel II.19.1 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten sind in Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 festgelegt.“

8. Artikel II.20.1 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für die Geltendmachung von Kosten und Beiträgen sind in Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 festgelegt.“

9. Artikel II.20.2 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge sind in Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 festgelegt.“

10. Artikel II.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, darf der Zuschussempfänger den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, wenn die Bedingungen gemäß Artikel I.3.3 erfüllt werden.“

11. Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) er auch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

12. Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Zuschussempfänger nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

13. Artikel II.25.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„II.25.1 Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

- (b) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge oder der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii bis v, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenkategorien, die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Stellen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.“

14. Artikel II.25.4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang III Abschnitt IV proportional zum Grad der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* oder zur Schwere der Pflichtverletzung.“

15. Artikel II.26.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Zuschussempfängers notwendig ist – mit Beträgen verrechnet, die die NA dem Empfänger schuldet („Verrechnung“).

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

(b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete finanzielle Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der finanziellen Sicherheit“);

(c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

16. Artikel II.27.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind, sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen muss der Zuschussempfänger die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

17. Artikel II.27.3 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschussempfänger muss alle Informationen, auch in elektronischer Form, vorlegen, welche die NA, die Kommission oder eine von der Kommission beauftragte externe Stelle fordern.

Kommt der Zuschussempfänger seinen Pflichten aus dem Unterabsatz 1 nicht nach, kann die NA

(a) Kosten, die in den vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;

(b) Finanzierungsbeiträge je Einheit oder in Form von Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger
«FamilyNameSchulleiter»

Für die NA
Im Auftrag

Unterschrift
Ort und Datum

Unterschrift
Bonn, den